



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen **BK8-25-005-A**

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG,

wegen **Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien; hier: Anpassung der Ermittlung der installierten EE-Leistung für fremde, nachgelagerte Netzebenen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Tobias Henn,

am xx.xx.2025 beschlossen:

Die mit Beschluss BK8-24-001-A vom 28.08.2024 erfolgte Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (im Folgenden auch: Ausgangsfestlegung) wird wie folgt geändert:

1. Die Tenorziffer 2 der Ausgangsfestlegung wird zum 31.12.2026 aufgehoben und mit Wirkung zum 01.01.2027 wie folgt neu gefasst:

„Ein Netzbetreiber ist in einem besonders hohen Maß von der Integration von EE-Anlagen betroffen, wenn die Erneuerbare-Energien-Kennzahl (EKZ) den Schwellenwert von 2 überschreitet.

$$EKZ_{t-2,i} > 2$$

Die Erneuerbare-Energien-Kennzahl ist gesondert für jede vom Netzbetreiber betriebene Netz- und Umspannungsebene durch diesen separat wie folgt zu ermitteln:

$$EKZ_{t-2,i} = \frac{I_{t-2,i+v}^{EE} + EE_{t-2,w_i}^{FN} - aL_{t-2,i}}{L_{t-2,i}^{Entnahme}}$$

Dabei gilt:

$$I_{t-2,i+v}^{EE}$$

Installierte Erzeugungsleistung aller EE-Anlagen der Ebene i und aller eigenen nachgelagerten Netzebenen v,

$$+ EE_{t-2,w_i}^{FN}$$

erhöht um den Schätzer für die installierte EE-Leistung aller fremden nachgelagerten Netzebenen w, die an die Netzebene i oder einer der Netzebene i nachgelagerten Netzebene angeschlossen sind im Kalenderjahr t-2.

EE_{t-2,w_i}^{FN} ergibt sich dabei wie folgt:

$$EE_{t-2,w_i}^{FN} = \sum_{FN=1}^n \sum_{w=i}^7 EE_{t-2,w}^{FN}$$

mit

FN = nachgelagerter fremder Netzbetreiber, und

$$EE_{t-2,w}^{FN} = \frac{0,4 \times \text{maximale Entnahmelast}_{FN,t-2,w} + \text{maximale Rückspeiselas}_{FN,t-2,w}}{0,7}$$

unter der Nebenbedingung:

$$EE_{t-2,w}^{FN} = 0 \text{ falls maximale Rückspeiselas}_{FN,t-2,w} = 0$$

$-aL_{t-2,i}$ reduziert um die maximal abgeregelte Leistung aL , die der Netzbetreiber eigens zu verantworten hat der Ebene i , im Kalenderjahr $t-2$.

$L_{t-2,i}^{\text{Entnahme}}$ Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer Ebene i im Kalenderjahr $t-2$.

ENTWURF

Gründe

I.

1. Hintergrund der Festlegung

- 1 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Aufhebung und Neufestlegung der Tenorziffer 2 der Festlegung BK8-24-001-A vom 28.08.2024 eingeleitet. Hierbei handelt es sich um eine methodische Weiterentwicklung der Festlegung in Bezug auf die Ermittlung der installierten EE-Leistung fremder, nachgelagerter Netze.
- 2 Tenorziffer 2 der Ausgangsfestlegung regelt die Bestimmung der besonderen Betroffenheit eines Netzbetreibers von der Integration von EE-Anlagen anhand einer Kennzahl, der sog. Erneuerbaren-Energien-Kennzahl (EKZ). Als Teil dessen sieht die bisherige Regelung zur Berücksichtigung der installierten EE-Leistung fremder, nachgelagerter Netze eine näherungsweise Abbildung über die zeitungleiche maximale Rückspeiselasst vor. Lediglich diese Ermittlung der installierten EE-Leistung fremder, nachgelagerter Netzebenen wird angepasst. Die übrigen Regelungen der Tenorziffer 2 der Ausgangsfestlegung werden unverändert fortgeführt.
- 3 Die Beschlusskammer hat bereits früh erkannt, dass die Berücksichtigung der installierten EE-Leistung fremder nachgelagerter Netze nicht ohne weiteres möglich ist, insbesondere da die erforderlichen Daten dem vorgelagerten Netzbetreiber weder bekannt noch sie für ihn in der erforderlichen Zuordnung öffentlich verfügbar sind (vgl. insbesondere Ausgangsfestlegung, Rn. 52). Die Beschlusskammer hat das Thema der Berücksichtigung fremder nachgelagerter Netze daher intensiv beleuchtet und insbesondere auch während des Festlegungsverfahrens zusätzliche Auswertungen durchgeführt, um eine mit der Zielsetzung und den rechtlichen Vorgaben vereinbare Lösung zu entwickeln. Dies hat in der praktisch umsetzbaren und ausgewogenen Regelung in der Festlegung Niederschlag gefunden (vgl. Ausgangsfestlegung, Rn. 52ff.).
- 4 Die mit dieser Änderungsfestlegung vorgesehene Ermittlung setzt auf einen Ansatz auf, der in ähnlicher Weise in der Konsultation zur Festlegung BK8-24-001-A vorgeschlagen wurde. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen die Ausgangsfestlegung hat die Netze BW

GmbH diesen Ansatz methodisch weiterentwickelt, sodass wesentliche Bedenken gegenüber dem ursprünglichen Ansatz ausgeräumt werden konnten.

2. Verfahrenseinleitung und Konsultation

- 5 Am 18.07.2025 hat die Beschlusskammer ein Festlegungsverfahren eröffnet und hierüber auf der Website der Bundesnetzagentur informiert. Ein Festlegungsentwurf wurde am xx.xx.2025 zur Konsultation gestellt.
- 6 Die berührten Wirtschaftskreise hatten bis zum xx.xx.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme. Insgesamt sind xx Stellungnahmen eingegangen. Die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen werden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Zusammenfassung gibt in komprimierter Form die wesentlichen Argumente wieder. Alle Stellungnahmen sind veröffentlicht unter [...].
- 7 Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde ebenfalls gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 8 Der Festlegungsentwurf wurde am xx.xx.2025 auch dem Länderausschuss übermittelt. Dieser erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Benehmen mit dem Länderausschuss gemäß § 54 Abs. 3 S. 4 EnWG wurde am xx.xx.2025 [...].
- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

- 11 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 und 2 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG. Nach § 29 Abs. 1 EnWG ist die Bundesnetzagentur ermächtigt, Regelungen im Wege der Festlegung zu treffen und nach § 29 Abs. 2 EnWG diese Regelungen nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung.
- 12 Die Änderungsfestlegung fällt nach § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG i.V.m. §§ 29, 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG in den Zuständigkeitsbereich der Großen Beschlusskammer. Mit Entscheidung vom 23.02.2024 hat die Große Beschlusskammer die Ausgangsfestlegung der Beschlusskammer 8 gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG übertragen. Diese Übertragung gilt auch für die vorliegende Änderungsfestlegung.
- 13 Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat den betroffenen Netzbetreibern und den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1, 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat die zuständigen Landesregulierungsbehörden, den Länderausschuss und das Bundeskartellamt gemäß §§ 54, 55, 58 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und Möglichkeiten zur Stellungnahme gegeben.
- 14 Das Benehmen mit dem Länderausschuss wurde gemäß § 54 Abs. 3 S. 4 EnWG [...].

2. Materielle Rechtmäßigkeit

- 15 Die materiellen Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Mit der vorliegenden Änderungsfestlegung macht die Bundesnetzagentur von der gesetzlich eingeräumten Kompetenz Gebrauch, eine nach § 29 Abs. 1 EnWG getroffene Festlegung nachträglich zu ändern, da sich nach dem Erlass der betroffenen Regelung neue Erkenntnisse ergeben haben. Im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es für die Anwendung des § 29 Abs. 2 EnWG gerade nicht erforderlich, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften sich verändert haben. Denn Sinn und Zweck des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG besteht darin, der Regulierungsbehörde flexible Instrumente an die Hand zu geben, die notwendig

sind, um die getroffenen Entscheidungen an veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse anzupassen und so die Effektivität der Regelung zu sichern (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.03.2022 – VI-3 Kart 25/21 (V), Rn. 104).

- 16 Die Bundesnetzagentur hat nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG in der Festlegung BK8-24-001-A vom 28.08.2024 Regelungen zur Verteilung von Mehrkosten, die aus der Integration von EE-Anlagen entstehen, getroffen. Ziel dieser Festlegung war eine kurzfristig umsetzbare Entlastung von Netzbetreibern – bzw. den dort angeschlossenen Netznutzern – die starken Kostenbelastungen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ausgesetzt sind. Die gewählte Vorgehensweise erlaubt sowohl eine hinreichend präzise Bestimmung besonderer Kostenbelastungen durch die Verwendung individueller Strukturparameter als auch eine zeitnahe Abmilderung für besonders belastete Netzgebiete, in denen die angeschlossenen Letztverbraucher schon seit längerer Zeit überdurchschnittlich hohen Netzentgelten ausgesetzt waren.
- 17 Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen die Ausgangsfestlegung ist der ursprünglich in der Konsultation vorgebrachte Ansatz zur Ermittlung der installierten EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen weiterentwickelt worden. Einer methodischen Weiterentwicklung der Regelungen stand die Beschlusskammer von Beginn an offen gegenüber und verfolgt den vorgebrachten Ansatz mit der vorliegenden Festlegung. Denn die Beschlusskammer ist zu der Einschätzung gelangt, dass der insofern weiterentwickelte Ansatz eine genauere Abschätzung der installierten EE-Leistung fremder, nachgelagerter Netze bei nur geringfügig größerem Aufwand als die in der Ausgangsfestlegung angelegte Regelung erlaubt.
- 18 Da die bisherigen Regelungen der Ausgangsfestlegung weiterhin bestehen bleiben und um die Regelungen dieser Festlegung ergänzt werden, erlässt die Beschlusskammer eine Änderungsfestlegung unter dem Aktenzeichen BK8-25-005-A.
- 19 Eine Festlegung zum nächstmöglichen Melde- und Wälzungszeitpunkt – also zum 15.10.2026 für die Wälzung im Jahr 2027 – ist aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten geboten. Zudem verbleibt den Netzbetreibern bis zur nächsten Meldung ausreichend Zeit, um sich auf die neue Ermittlung einstellen zu können.

2.1 Grundsätzliche Notwendigkeit der Berücksichtigung der installierten EE-Leistung fremder, nachgelagerter Netze

20 Die Berücksichtigung der installierten EE-Leistung fremder, nachgelagerter Netzebenen ist erforderlich, weil auch die Rückspeisung aus fremden, nachgelagerten Netzebenen Kosten in der vorgelagerten Ebene verursachen können. Ferner ist – wie ebenfalls bereits in der Ausgangsfestlegung festgestellt – eine näherungsweise Abschätzung erforderlich, da die tatsächlichen installierten EE-Leistungswerte des fremden, nachgelagerten Netzbetreibers dem vorgelagerten Netzbetreiber nicht vorliegen (vgl. zu beidem: Ausgangsfestlegung, Rn. 52).

2.2 Methodischer Ausgangspunkt

21 Der vorliegende Ansatz setzt auf dem methodischen Vorgehen der Ausgangsfestlegung auf. Das bedeutet, dass die installierte EE-Leistung fremder, nachgelagerter Netze entlang der in der Ausgangsfestlegung getroffenen Annahmen zur Mindestlast und zur zeitgleichen Einspeisung aus EE-Anlagen ermittelt wird. Herangezogen werden neben der maximalen Rückspeiselast der fremden nachgelagerten Netzebenen die maximale Entnahmelast der Netzebenen. Beide Daten liegen den Netzbetreibern vor.

22 Ausgangspunkt der neuen Ermittlung bildet demnach der angenommene Zusammenhang zwischen maximaler Rückspeiseleistung (RS_{max}) und der maximalen zeitgleichen Einspeiseleistung (EL_{max}) sowie der Mindestlast (ML). Gemäß Anhang I der Ausgangsfestlegung entspricht die maximale Rückspeiseleistung der maximalen zeitgleichen Einspeiseleistung abzüglich der Mindestlast, also dem Anteil, der bei der maximalen zeitgleichen EE-Einspeiseleistung nicht in der Netzebene durch die Mindestlast verbraucht werden kann und daher an die vorgelagerte Netzebene in Form einer Rückspeisung abgegeben wird. Als Gleichung ausgedrückt:

$$RS_{max} = EL_{max} - ML$$

23 Dabei wird auch hier angenommen, dass die maximale Einspeiseleistung 70 % der installierten EE-Leistung und die Mindestlast 40 % der maximalen Entnahmelast beträgt (vgl. Anhang I der Ausgangsfestlegung). Setzt man diese Annahmen in die obige Gleichung ein, so erhält man:

$$RS_{max} = 0,7 * \text{installierte EE - Leistung} - 0,4 * \text{maximale Entnahmelast}$$

- 24 Eine Auflösung der Gleichung nach der installierten EE-Leistung führt zur gegenständlichen, geänderten Abschätzung der installierten EE-Leistung der fremden, nachgelagerten Netzebene ($EE_{t-2,w}^{FN}$):

$$\text{installierte EE - Leistung} = \frac{0,4 * \text{maximale Entnahmelast} + \text{maximale Rückspeiselast}}{0,7}$$

2.3 Bestandteile des neuen Ansatzes

2.3.1 Maximale Entnahmelast

- 25 Die zeitgleiche maximale Entnahmelast ist die höchste zeitgleiche Leistung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt aus einem vorgelagerten Netz entnommen wird. Hierbei handelt es sich um gemessene Werte, die der vorgelagerte Netzbetreiber je Übergabepunkt zur nachgelagerten Netz- oder Umspannebene abrufen kann.

- 26 Das Abstellen auf die zeitgleiche maximale Entnahmelast begegnet zudem einer Überschätzung der installierten EE-Leistung von fremden nachgelagerten Netzebenen bei mehreren vorgelagerten Netzbetreibern. Auf diese Weise kann eine Mehrfachberücksichtigung der installierten EE-Leistung der fremden nachgelagerten Netzebene bei mehreren vorgelagerten Netzbetreibern vermieden werden.

2.3.2 Maximale Rückspeiselast

- 27 Ferner ist maximale zeitgleiche Rückspeiselast in die Berechnung einzubeziehen. Die maximale Rückspeiseleistung drückt aus, welche Leistung im Falle einer hohen Einspeisung und einer schwachen Last maximal in die nächsthöhere Netz- oder Umspannebene abtransportiert werden muss (vgl. auch Ausgangsfestlegung, Rn. 78).

- 28 Auch bei der zeitgleichen Rückspeiselast handelt es sich um einen gemessenen Wert, der dem vorgelagerten Netzbetreiber je Übergabepunkt an die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene vorliegt.

2.3.3 Aufsummierung

- 29 Um sicherzustellen, dass sämtliche Netzebenen erfasst werden, die der Netzebene i eines vorgelagerten Netzbetreibers direkt oder indirekt nachgelagert sind, ist eine Aufsummierung erforderlich. Dies erfolgt durch die nachstehende doppelte Summierung:

$$EE_{t-2,w_i}^{FN} = \sum_{FN=1}^n \sum_{w=i}^7 EE_{t-2,w}^{FN}$$

- 30 Die äußere Summe summiert dabei die installierte EE-Leistung ermittelt gemäß dem Schätzer nach Tenorziffer 1 über alle nachgelagerten fremden Netzbetreiber ($FN = 1$ bis n) und die innere Summe die installierte EE-Leistung (gemäß Schätzer) über alle Netzebenen $w \geq i$ für einen spezifischen nachgelagerten Netzbetreiber. Die Nummerierung der Netzebenen beginnt dabei bei eins für die Höchstspannung und endet mit sieben für die Niederspannung.
- 31 Die Funktionsweise der doppelten Summierung lässt sich am Beispiel eines vorgelagerten Netzbetreibers mit drei nachgelagerten Netzbetreibern in der Mittelspannung veranschaulichen. Da die Ebene der Mittelspannung des vorgelagerten Netzbetreibers betrachtet wird, gilt $i=5$.
- 32 Im Rahmen der inneren Summe ($\sum_{w=i}^7$) wird für jeden einzelnen nachgelagerten Netzbetreiber die EE-Leistung summiert, die in den Netzebenen 5 (Mittelspannung), 6 (Mittel-/Niederspannung) und 7 (Niederspannung) installiert ist (w läuft von 5 bis 7). Im Rahmen der äußeren Summe ($\sum_{FN=1}^n$) werden anschließend diese individuellen Summen der drei nachgelagerten Netzbetreiber addiert (FN läuft von 1 bis 3), um die gesamte installierte EE-Leistung nachgelagerter Netzebenen zu erhalten.
- 33 Falls für einen der Netzbetreiber in einer bestimmten Netzebene kein Übergabepunkt zum vorgelagerten Netzbetreiber besteht, wird für den entsprechenden Summanden EE_w^{FN} der Wert 0 angesetzt. Diese Darstellung sorgt dafür, dass die installierte EE-Leistung der nachgelagerten Netzbetreiber über alle Netzebenen mit Übergabepunkten zum vorgelagerten Netzbetreiber unterhalb der Mittelspannung $i = 5$ systematisch erfasst und aufsummiert werden.

34 Folgendes Zahlenbeispiel dient der Veranschaulichung dieser Aufsummierung:

	Gemäß Schätzer ermittelte installierte EE-Leistung in Netzebenen mit Übergabepunkten zum vorgelagerten Netz			Innere Summe
	Niederspannung	Umspannung MS/NS	Mittelspannung	
Fremder nachgelagerter Netzbetreiber 1	1500 KW	0	3000 KW	4500 KW
Fremder nachgelagerter Netzbetreiber 2	0	0	1900 KW	1900 KW
Fremder nachgelagerter Netzbetreiber 3	1000 KW	100 KW	2500 KW	3600 KW
Äußere Summe				10.000 KW

35 In dem Beispiel ergibt sich also nach der doppelten Summierung ein Wert in Höhe von 10.000 KW. Diesen insofern abgeschätzten Wert dürfte der vorgelagerte Netzbetreiber bei der Ermittlung der EKZ in der Mittelspannungsebene ansetzen.

2.3.4 **Bedingung: maximale Rückspeiselaast größer null**

36 Zudem findet eine Ermittlung und Berücksichtigung der installierten EE-Leistung einer fremden, nachgelagerten Netzebene nur statt, wenn die maximale Rückspeiselaast dieser Netzebene größer null ist. Diese einfache Bedingung stellt sicher, dass die tatsächliche installierte EE-Leistung nicht allein basierend auf der maximalen Entnahmelast überschätzt wird. Somit wird verhindert, dass automatisch für jede fremde nachgelagerte Netzebene ein EE-Leistungswert errechnet und berücksichtigt wird, unabhängig davon, wie viele und ob überhaupt EE-Anlagen installiert sind.

3. Ermessen

- 37 Die Beschlusskammer hat sich aufgrund neuer Erkenntnisse, die sich nach Erlass der Ausgangsfestlegung ergeben haben, entschieden, die Ermittlung der installierten EE-Leistung gemäß Tenorziffer 2 dieser Festlegung anzupassen. Wesentliche Gründe für die Änderung dieser Regelung sind in methodischer Hinsicht die Kongruenz mit den der Ausgangsfestlegung zugrundeliegenden Annahmen sowie Gleichbehandlungsgesichtspunkte zwischen fremden und eigenen Netzebenen.
- 38 Berechnungen der Beschlusskammer haben gezeigt, dass der vorliegende Ansatz zu einer präziseren Abschätzung der installierten EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen als der Ansatz der Ausgangsfestlegung führt. Hierzu hat die Beschlusskammer installierte EE-Leistungswerte aus dem Marktstammdatenregister verschiedener nachgelagerter Netzbetreiber herangezogen und mit den Ermittlungsmethoden der Ausgangsfestlegung und der vorliegenden Festlegung verglichen.
- 39 Eine Überschätzung der EE-Leistungswerte, d.h. Fälle, in denen der Schätzer zu höheren Werten führt als tatsächlich im nachgelagerten Netz angeschlossen sind, hat die Beschlusskammer bei der Plausibilisierung des Ansatzes grundsätzlich nicht beobachtet. Durch die zusätzliche Bedingung ist zudem sichergestellt, dass – anders als noch im ursprünglich vorgeschlagenen Ansatz – keine systematischen Überschätzungen unabhängig von der angeschlossenen installierten EE-Leistung auftreten.
- 40 Gegenüber dem Ansatz der Ausgangsfestlegung ist der Aufwand der Ermittlung leicht erhöht, da statt eines einzelnen Wertes (zeitungleiche Rückspeiseleistung) verschiedene Werte (maximale Entnahmelast sowie zeitgleiche Rückspeiseleistung) in die Ermittlung mittels einer Berechnungsformel einfließen. Dieser etwas größere Aufwand rechtfertigt sich indes durch die höhere Genauigkeit des Schätzers (s.o.).
- 41 Hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der getroffenen Regelung verweist die Beschlusskammer zudem auf die Erwägungen des Abschnitts 2.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Unternehmen erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Entwurf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwig

Wetzel

Henn

Anhang I: Geltende Fassung der Regelungen (Tenor) zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Festlegung vom 28.08.2024, Aktenzeichen: BK8-24-001-A), zuletzt geändert mit Festlegung vom xx.xx.2025 (Aktenzeichen: BK8-25-005-A):

1. ¹Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber), die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG (im Folgenden: EE-Anlagen) betroffen sind, können einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen dieser Festlegung für die hierdurch entstandenen Mehrkosten erhalten. ²Dies gilt nicht für Netzbetreiber, die ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die anderweitig von der Anwendung der ARegV ausgeschlossen sind.
2. ¹Ein Netzbetreiber ist in einem besonders hohen Maß von der Integration von EE-Anlagen betroffen, wenn die Erneuerbare-Energien-Kennzahl (EKZ) den Schwellenwert von 2 überschreitet.

$$EKZ_{t-2,i} > 2$$

²Die Erneuerbare-Energien-Kennzahl ist gesondert für jede vom Netzbetreiber betriebene Netz- und Umspannungsebene durch diesen separat wie folgt zu ermitteln:

$$EKZ_{t-2,i} = \frac{I_{t-2,i+v}^{EE} + EE_{t-2,w_i}^{FN} - aL_{t-2,i}}{L_{t-2,i}^{Entnahme}}$$

³Dabei gilt:

$I_{t-2,i+v}^{EE}$

Installierte Erzeugungsleistung aller EE-Anlagen der Ebene i und aller eigenen nachgelagerten Netzebenen v,

$+EE_{t-2,w_i}^{FN}$ erhöht um den Schätzer für die installierte EE-Leistung aller fremden nachgelagerten Netzebenen w , die an die Netzebene i oder einer der Netzebene i nachgelagerten Netzebene angeschlossen sind im Kalenderjahr $t-2$.

EE_{t-2,w_i}^{FN} ergibt sich dabei wie folgt:

$$EE_{t-2,w_i}^{FN} = \sum_{FN=1}^n \sum_{w=i}^7 EE_{t-2,w}^{FN}$$

mit

FN = nachgelagerter fremder Netzbetreiber, und

$$EE_{t-2,w}^{FN} = \frac{0,4 \times \text{maximale Entnahmelast}_{FN,t-2,w} + \text{maximale Rückspeiselas}_{FN,t-2,w}}{0,7}$$

unter der Nebenbedingung:

$$EE_{t-2,w}^{FN} = 0 \text{ falls } \text{maximale Rückspeiselas}_{FN,t-2,w} = 0$$

$-aL_{t-2,i}$ reduziert um die maximal abgeregelte Leistung aL , die der Netzbetreiber eigens zu verantworten hat der Ebene i , im Kalenderjahr $t-2$.

$L_{t-2,i}^{\text{Entnahme}}$

Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer Ebene i im Kalenderjahr $t-2$.

- Der Anteil für die durch die Integration von EE-Anlagen nach dem § 3 Nr. 1 EEG entstandenen Mehrkosten (AMK) in der jeweiligen Netz- oder Umspannebene ist nach der folgenden Formel zu bestimmen:

$$AMK = \frac{0,7 * EKZ_{t-2;i} - 1,4}{0,7 * EKZ_{t-2;i} - 0,4}, \text{ wenn } EKZ_{t-2;i} > 2$$

4. ¹Die Mehrkosten (MK), welche durch die Integration von EE-Anlagen in der jeweiligen Netz- oder Umspannebene gewälzt werden können, werden durch die Multiplikation des zuvor ermittelten Faktors (AMK) mit den Kosten der jeweiligen Netz- oder Umspannebene bestimmt. ²Die errechneten Mehrkosten sind mit einem Faktor von 0,9 zu multiplizieren (Korrekturfaktor):

$$MK = AMK * EO_{t,i} * 0,9$$

³Dabei gilt:

EO_{t,i} Die Kosten der jeweiligen Netz- oder Umspannebene exklusive der intern gewälzten Kosten auf Grundlage der Erlösobergrenze für das folgende Kalenderjahr t abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 4 und 8 ARegV

⁴Grundlage bildet die angepasste Erlösobergrenze nach § 4 ARegV für das Kalenderjahr t, welche gemäß den Vorgaben der StromNEV über die Kostenträgerrechnung verursachungsgerecht auf die betriebenen Netz- und Umspannebenen aufzuteilen ist. ⁵Die Kosten der jeweiligen Netz- oder Umspannebene sind abzüglich der vorgelagerten und vermiedenen Kosten und ohne die intern gewälzten Kosten heranzuziehen. ⁶Die auf diese Weise für die jeweilige einzelne Netz- oder Umspannebene bestimmten Mehrkosten aus der Integration von EE-Anlagen ergeben in Summe einen Wälzungsbetrag. ⁷Die Kostenträger des konventionellen Messstellenbetriebs bleiben bei der Bestimmung des Wälzungsbetrags unberücksichtigt.

5. ¹Die nach Ziffer 1. betroffenen Netzbetreiber sind berechtigt, ihren individuellen Wälzungsbetrag jährlich bis spätestens zum letzten Werktag vor dem 15.10. des Kalenderjahres t-1 an den jeweiligen regelzonenverantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 3 Nr.10 EnWG (im Folgenden: Übertragungsnetzbetreiber) zu melden. ²Sofern ein Netzbetreiber in mehreren Regelzonen tätig ist, ist der Wälzungsbetrag nach dem gemeldeten Stromabsatz je Regelzone zu schlüsseln und den jeweiligen Übertragungsnetzbetreibern nur der anteilige Wälzungsbetrag mitzuteilen.

- 5.1.¹Dabei ermitteln die Netzbetreiber den nach Ziffer 2. bis 4. zu bestimmenden Wälzungsbetrag unter Verwendung des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV (im Tabellenblatt für die „Kostenträgerrechnung“ und „EE-Kostenwälzung“). ²Anpassungen oder Korrekturen der nach Ziffer 5. gemeldeten Werte sind nach dem in Satz 1 genannten Stichtag nicht mehr möglich.
- 5.2.Führt ein betroffener Netzbetreiber die Meldung gemäß Ziffer 5. nach dem in Satz 1 genannten Stichtag durch, entfällt für das Kalenderjahr t die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber nach Ziffer 6. dem meldenden Netzbetreiber seinen Wälzungsbetrag zu erstatten.
- 5.3.Die Netzbetreiber haben den ermittelten Wälzungsbetrag für das Kalenderjahr t um eventuelle Anpassungsbeträge aus dem Plan-Ist-Abgleich ihres Regulierungskontos gemäß Ziffer 10. zu korrigieren.
- 5.4.¹Die Netzbetreiber, die die Meldung nach Ziffer 5. vornehmen möchten, haben den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres t-1 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. ²Hierzu ist der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV an die jeweils zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln.
6. ¹Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben die nach Ziffer 5. gemeldeten individuellen Wälzungsbeträge den nach Ziffer 1. betroffenen Netzbetreibern zu erstatten. ²Sie haben diese Zahlungen durch Verrechnung untereinander auszugleichen. ³Die daraus resultierenden Kosten können als „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden. ⁴Im Übrigen sind auf diesen Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung die Regelungen des § 19 Abs. 2 S. 15 2. HS und S. 16 StromNEV entsprechend anzuwenden.
7. ¹Der Aufschlag nach Ziffer 6. und der Mechanismus nach § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV können gegenüber den Netznutzern gemeinsam als „Aufschlag für besondere Netznutzung“ abgerechnet werden. ²Die Beiträge aus beiden Mechanismen für das

Kalenderjahr t sind von den Übertragungsnetzbetreibern zum 25.10. des Kalenderjahres t-1 unter www.netztransparenz.de getrennt auszuweisen.

8. ¹Die Erstattung der nach Ziffer 6. im Kalenderjahr t-1 gemeldeten Wälzungsbeträge hat innerhalb einer Zeitspanne von zwölf Monaten zu erfolgen. ²Die Erstattung kann monatlich in Höhe von 1/12 des individuellen Wälzungsbetrages an den jeweils betroffenen Netzbetreiber erfolgen.
9. ¹Die Entgeltbildung sowie die Verprobung der nach Ziffer 1. betroffenen Netzbetreiber für das Kalenderjahr t erfolgt im Kalenderjahr t-1. ²Die für jede Netz- und Umspannebene getrennt ermittelten individuellen Wälzungsbeträge nach Ziffer 7. verringern die in der Entgeltbildung und Verprobung anzusetzenden Kosten der jeweiligen Netz- oder Umspannebene. ³Die verringerten Kosten einer Netz- oder Umspannebene werden nach den Grundsätzen des Abschnitts 3 der StromNEV in Entgelte umgesetzt.
10. ¹Differenzen zwischen dem Wälzungsbetrag, der unter Zugrundelegung der nach § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze für das Kalenderjahr t seitens des Netzbetreibers ermittelt wurde, und dem Wälzungsbetrag, der sich unter Zugrundelegung der im Nachgang im Rahmen des Regulierungskontos geprüften Erlösobergrenze für das Kalenderjahr t ergibt, sind im Rahmen des Regulierungskontos festzustellen. ²Diese Differenzen fließen jedoch nicht in den Saldo des Regulierungskontos ein, sondern mindern oder erhöhen bei Vorliegen eines genehmigten Regulierungskontosaldos des Kalenderjahres t den Wälzungsbetrag für das Kalenderjahr t+3 (siehe Ziffer 5.c.).
11. Die Festlegung ist nicht befristet. Sie wird im Jahr 2028 einer Evaluierung unterzogen, welche bis zum 30.06.2028 abgeschlossen sein soll.
12. Die Verfahrensvorschriften in der Ziffer 5. d) berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Ziffer 1, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Der Anhang I dient lediglich der Veranschaulichung des derzeit geltenden Regelungsrahmens in Bezug auf die Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Festlegung vom 28.08.2024, Aktenzeichen: BK8-24-001-A, zuletzt geändert mit Festlegung vom xx.xx.2025 (Aktenzeichen: BK8-25-005-A)) und entfaltet keine eigenständigen rechtlichen Wirkungen.

Entwurf